

KOOPERATION



Linzer

Verwaltungsgerichtstag



EFFIZIENTER RECHTSSCHUTZ DURCH DAS VERFAHREN DER VWG



Linzer Verwaltungsgerichtstag
Schlossmuseum Linz, 24. September 2024

Univ.-Prof. Dr. David Leeb

VERWALTUNG-GERICHTSBARKEITS-NOVELLE 2012

■ Zweck:

- Ausbau des Rechtsschutzsystems im Sinn einer Verfahrensbeschleunigung und eines verstärkten Bürgerservice
- Entlastung des VwGH

→ Kernpunkte:

- grundsätzliche Abschaffung aller administrativen Instanzenzüge (Rechtsmittelbehörden)
 - Beschwerde unmittelbar gegen erst(=letzt)instanzlichen Bescheid
- Verwaltungsgerichte sollen grundsätzlich in der Sache selbst entscheiden.
 - Vermeidung von Kassationskaskaden
- Revision an den VwGH nur unter gewissen Zulässigkeitsvoraussetzungen
 - Verfahren endet grundsätzlich mit Entscheidung des VwG

VORSTELLUNG ÜBER EINFACH- GESETZLICHE REGELUNGEN

■ RV 1618 B1gNR 24. GP 19:

*„Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten soll sich einschließlich der Kostentragung **am AVG orientieren**. Das **AVG** und das **VStG** sollen **subsidiär** anwendbar sein.“*

■ Entschließung des NR vom 15.5.2012 (243/E XXIV. GP):

Der Bundeskanzler wird aufgefordert, im Zuge der Ausarbeitung des Verfahrensrechts der Verwaltungsgerichte und der Anpassungen des AVG ...

- 3. die Kosten für das Verfahren der Verwaltungsgerichte erster Instanz an der derzeitigen **Kostenregelung im Verwaltungsverfahren** zu **orientieren**; das verwaltungsgerichtliche Verfahren soll zu keiner Verteuerung für die Bürgerinnen und Bürger führen; ... für die Erstellung von Gutachten sollen **primär Amtssachverständige** heranzuziehen sein;*

VERWALTUNGSGERICHTSBARKEITS- NOVELLE 2012

Art 130. (4) Über Beschwerden gemäß Abs. 1 Z 1 in sonstigen Rechtssachen hat das Verwaltungsgericht **dann in der Sache selbst** zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder
2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

RV 1618 BlgNR 24. GP 3, 14: S., *Die VwG erster Instanz sollen grundsätzlich in der Sache selbst entscheiden. ...*

In Art. 130 Abs. 4 ... in diesen Fällen darf es daher nicht kassatorisch entscheiden. Einfachgesetzliche Regelungen, wonach das VwG in bestimmten anderen Fällen meritorisch entscheiden kann oder meritorisch zu entscheiden hat (dies soll der Vermeidung von 'Kassationskaskaden' dienen), sind jedoch zulässig.“

SACHENTSCHEIDUNG VERSUS KASSATION – RO 2014/03/0063 (I)

- „die **Voraussetzungen** der Z 1 und Z 2 des § 28 **Abs 2** ... so zu verstehen ..., dass einer meritorischen Entscheidung durch die VwG so weitreichend entsprochen wird, als diese Voraussetzungen bei einer ... **weiten) Deutung** als gegeben angenommen werden können.“

→ Ro 2015/03/0038: Sind ... wie im vorliegenden Fall lediglich ergänzende Ermittlungen vorzunehmen, liegt die (ergänzende) Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das VwG jedenfalls **im Interesse der Raschheit** (§ 28 Abs 2 **Z 2** erster Fall VwGVG): Bei der derart vorzunehmenden Abwägung ist ... Bedacht zu nehmen auf die **Dauer des bis zur meritorischen Entscheidung insgesamt erforderlichen Verfahrens**.

KASSATION GEM § 28 ABS 3 SATZ 2 – RO 2014/03/0063 (II)

einschränkende Auslegung der verbleibenden **Ausnahmen** von der (meritorischen) Entscheidung

→ entspricht insb Zielsetzung eines **Ausbaus des Rechtsschutzsystems**
iSd Verfahrensbeschleunigung

→ vermeidet „*im Ergebnis ... Befassung einer "zusätzlichen" Rechtsmittelinstanz ...*“

→ *Derart sind es gerade **Rechtsschutzerwägungen**, die der prinzipiellen Zuständigkeit der VwG zur Entscheidung in der Sache selbst zu Grunde liegen.“*

→ nach § 28 Abs 3 zweiter Satz VwGVG bestehende Zurückverweisungsmöglichkeit steht **nicht auf derselben Stufe** → „*nur bei krassen bzw besonders gravierenden Ermittlungslücken*“

VERHÄLTNIS ZUM ANGEFOCHTENEN BESCHEID

Ro 2014/03/0063: ... „in der Sache selbst“ ... bedeutet, dass das VwG nicht nur die gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachte Beschwerde, sondern **auch die Angelegenheit zu erledigen** hat, die von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war ... (... Ro 2014/03/0063). ...

VwGH 9.9.2015, Ro 2015/03/0032: Weist das VwG die gegen einen Bescheid erhobene Beschwerde als unbegründet ab ..., ist dieses Erkenntnis derart zu werten, dass das VwG ein mit dem Inhalt des verwaltungsbehördlichen Bescheides übereinstimmendes Erkenntnis erlässt.

Angesichts seiner beschriebenen Sachentscheidungs- und **Sacherledigungskompetenz** tritt aber nicht nur ein solches Erkenntnis, sondern konsequenterweise **jede Entscheidung** des VwG, welche - allenfalls unter Rückgriff auf den ... Bescheid - **die Angelegenheit erledigt**, ... **an die Stelle des** beim VwG bekämpften **Bescheides**. ... etwa auch im Fall einer bloßen Abänderung des Bescheidspruches ...

WEITERE BAUSTEINE

VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076: ... Ro 2014/03/0063, ... dass das VwG, ... nicht nur über die gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachte Beschwerde zu entscheiden, sondern auch die Angelegenheit zu erledigen hat, die von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war.

Konsequenterweise hatte das VwG seine Entscheidung an der zum Zeitpunkt **seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage** auszurichten. Gleiches gilt auch für den Fall, dass ein VwG nicht in der Sache selbst entscheidet, ...

--> zB VwGH 25.9.2018, Ra 2018/21/0069: Denn die ... Judikatur - ... zur Rechtslage vor der VwGer-Nov 2012 ... -, wonach von einer **Einheit** hinsichtlich des Verwaltungsverfahrens und des Verfahrens vor dem VwGH keine Rede sein könne, ist jedenfalls auf das Verhältnis VwG zu Behörde nicht zu übertragen. Dem VwG kommt nämlich verfahrensrechtlich in vielfacher Weise jene **Funktion** zu, die früher die **Berufungsbehörde** nach § 66 Abs. 4 AVG innehatte, ... → Bevollmächtigung im Verfahren vor dem VwG wirkte auch im fortgesetzten Verwaltungsverfahren

ÜBERGANGENE PARTEI – VWGH

30. 3. 2017, RO 2015/03/0036

*Sind es aber gerade Rechtsschutzerwägungen, ... ist Zweck der Neuregelung "ein Ausbau des Rechtsschutzsystems iSd Verfahrensbeschleunigung und eines verstärkten Bürgerservices sowie die Entlastung des VwGH", liegt es nahe, diese Maßstäbe auch bei Beantwortung der im vorliegenden Fall aufgeworfenen Frage anzulegen: Die **Bejahung** der **Beschwerdelegitimation** der übergangenen Partei verhindert, dass die Klärung der "Sache" erst über den oben angesprochenen "Umweg" (also nach einem eigenen Verfahren über einen Antrag auf Zustellung des Bescheids bzw auf Zuerkennung der Parteistellung) möglich würde, und vermeidet den damit notwendigerweise verbundenen Mehraufwand ... für den betroffenen Bürger. Ein solches Verständnis des **§ 7 Abs 3 VwGVG** wird also der ... gesetzgeberischen Zielsetzung deutlich besser gerecht ...*

ZUR VERFÜGUNG STEHENDE ASV – 22. 6. 2016, RA 2016/03/0027

- VwG tritt im Rechtsmittelweg grundsätzlich an die Stelle der Verwaltungsbehörde.
- *Nach den Gesetzesmaterialien zu Art 136 B-VG ... soll sich das Verfahren vor den VwG "einschließlich der Kostentragung" am AVG orientieren (...). Diese Zielsetzung beruht offensichtlich auf der der VwGer-Nov 2012 allgemein unterstellten Zielsetzung, das Rechtssystem ... auszubauen ...*
- *Im Lichte der angesprochenen ... funktionalen Zuordnung der Tätigkeit der VwG zu dem Vollzugsbereich, in welchem ihre Tätigkeit in Anspruch genommen wird, ... kann der **Kreis der ASV**, der einem VwG in einem von ihm geführten verwaltungsgerichtlichen Verfahren **zur Verfügung steht**, iSd § 52 Abs 1 AVG iVm § 17 VwGVG konsequenterweise **analog** zu dem Kreis gesehen werden, der der **Verwaltungsbehörde** ... grundsätzlich zur Verfügung steht (...).*

(FEHL-)BEZEICHNUNG DER BELANGTEN BEHÖRDE

VwGH 28.5.2019, Ra 2019/05/0008

- Nach AB 2112 BlgNR 24. GP 7 sollen die inhaltlichen Anforderungen an eine Beschwerde jenen des **§ 63 Abs 3 AVG materiell entsprechen** und so zu verstehen sein, dass ein durchschnittlicher Bürger sie auch ohne Unterstützung durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter erfüllen kann.
- Ferner muss im Beschwerdeverfahren nach dem VwGVG die Beschwerde nicht von einem Rechtsanwalt eingebracht werden.
- Daher sachlich geboten, nicht denselben strengen Maßstab anzulegen wie zu **§ 28 Abs 1 Z 1 und 2 VwGG (aF)** - **dazu ergangene Rsp**, derzufolge **bei ausdrücklicher Bezeichnung der belangten Behörde mit "Niederösterreichische Landesregierung"** in der Beschwerde für eine **Umdeutung kein Raum** bestehe, ist für § 9 VwGVG **nicht einschlägig**

BESCHWERDE – INHALTLICHES VORBRINGEN

- **ErIRV zu § 9 VwGVG:** „Diese Angaben sind deshalb erforderlich, weil das Verwaltungsgericht gemäß dem vorgeschlagenen § 27 im Prüfungsumfang beschränkt sein soll. Die **Anforderungen** an die Beschwerde sind **demnach höher als** die Anforderungen an eine Berufung gemäß **§ 63 Abs. 3 AVG**.“
- **AB:** „Der Verfassungsausschuss geht davon aus, dass die inhaltlichen Anforderungen an eine Beschwerde gemäß **§ 9 Abs. 1 VwGVG** jenen des **§ 63 Abs. 3 AVG materiell entsprechen**. ... so zu verstehen, dass ein durchschnittlicher Bürger sie auch ohne Unterstützung durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter erfüllen kann.“
- **VwGH 17. 12. 2014, Ro 2014/03/0066:** „Aus dem zitierten Bericht des Verfassungsausschusses ... ergibt sich klar, dass die **Ansicht** in den Erläuternden Bemerkungen ..., wonach die **Anforderungen an eine Beschwerde höher** seien als die Anforderungen an eine Berufung gemäß § 63 Abs 3 AVG, vom Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses des VwGVG **nicht aufrecht erhalten** wurde.“

(KEINE) BINDUNG AN DAS INHALTLICHE VORBRINGEN

§ 27. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid ... **auf Grund der Beschwerde** (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) ... zu überprüfen.

§ 28. Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn ...

- RV 2009 XXIV. GP 6: „**Anders als** die Kognitionsbefugnis einer **Berufungsbehörde** (vgl. § 66 Abs 4 AVG) soll die Kognitionsbefugnis eines Verwaltungsgerichts durch den Inhalt der Beschwerde **beschränkt** sein.“
- AB 2112 XXIV. GP 3: „Die Behörde soll – **wie das VwG** – bei Erlassung der BVE an den Inhalt der Beschwerde **gebunden** sein.“

(KEINE) BINDUNG AN DAS INHALTLICHE VORBRINGEN

VwGH 17.12.2014, Ro 2014/03/0066: *Das Dargelegte steht auch mit dem Wortlaut des § 27 VwGVG in Einklang, zumal die Wortfolge "auf Grund der **Beschwerde** (§ 9 Abs 1 Z 3 und 4)" dahingehend verstanden werden kann, dass der Gesetzgeber damit **klarstellen** wollte, dass sich das VwG sowohl mit **den Beschwerdegründen als auch mit dem Begehren** im Rahmen der Prüfung des angefochtenen Bescheides **inhaltlich auseinanderzusetzen hat**. ... kann **nicht** ... davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber den Prüfungsumfang ausschließlich **an das Vorbringen des jeweiligen Bf binden wollte***

VwGH 26.3.2015, Ra 2014/07/0077: *Im Rahmen der „Sache“ ist „das VwG auch befugt, Rechtswidrigkeitsgründe aufzugreifen, die in der Beschwerde nicht vorgebracht wurden“.*

WIEDERAUFNAHME VWGVG

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die **Bestimmungen des AVG mit Ausnahme** der §§ 1 bis 5 sowie **des IV. Teiles ... sinngemäß anzuwenden, ...**

§ 32. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines **durch Erkenntnis des VwG abgeschlossenen Verfahrens** ist stattzugeben, wenn wenn eine Revision beim VwGH gegen das Erkenntnis nicht mehr zulässig ist und ...

AVG § 69. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines **durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens** ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und ...

WIEDERAUFNAHME VWGVG

VfGH 12. 12. 2016, G 248/2016

- *Hat der Wiederaufnahmewerber das Verstreichen der Revisionsfrist oder die Entscheidung des VwGH über die Revision abzuwarten, wird **in vielen Fällen** die – gemäß §32 Abs2 VwGVG als Prozessvoraussetzung normierte – **zweiwöchige (subjektive) Frist** für die Einbringung eines Wiederaufnahmsantrages **bereits abgelaufen** sein (vgl. überdies die absolute Frist von drei Jahren gemäß §32 Abs2 dritter Satz VwGVG).*
- *Die angefochtene Wortfolge in § 32 Abs1 VwGVG erweist sich aber **auch als solche** (dh. unabhängig von der Regelung der [subjektiven] Frist des §32 Abs2 VwGVG) als **unsachlich und** in Widerspruch zum **Rechtsstaatsprinzip**:*

WIEDERAUFNAHME VWGVG

VfGH 12. 12. 2016, G 248/2016

- ... ist der **Ausschluss** der Wiederaufnahme eines Verfahrens (insb beim Wiederaufnahmetatbestand des § 32 Abs1 Z 2 VwGVG) **nur** dann und solange **gerechtfertigt**, wenn bzw bis der Wiederaufnahmswerber neue Tatsachen oder neue Beweise im laufenden Verfahren (**mit** welchem **Rechtsmittel** auch immer) **noch geltend machen kann**. Da zum Ersten eine Revision an den VwGH nicht in jedem Fall, sondern nur in näher geregelten Fällen zulässig ist (vgl Art 133 Abs4 B-VG), und zum Zweiten im Verfahren vor dem VwGH grundsätzlich ein Neuerungsverbot (§ 41 VwGG) gilt, womit die Geltendmachung neuer Tatsachen und Beweise im Verfahren vor dem VwGH weitgehend ausscheidet, ist es verfassungswidrig, ...

WIEDEREINSETZUNG

VwGVG § 33. (1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ... **eine Frist** oder eine mündliche Verhandlung versäumt ..., so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. ...

(2) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der **Frist zur Stellung eines Vorlageantrags** ist **auch** dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil die anzufechtende Beschwerdeentscheidung fälschlich ein Rechtsmittel eingeräumt und die Partei das Rechtsmittel ergriffen hat oder die Beschwerdeentscheidung keine Belehrung zur Stellung eines Vorlageantrags, keine Frist zur Stellung eines Vorlageantrags oder die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

WIEDEREINSETZUNG

VwGVG § 33. (1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ... eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt ..., so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. ...

(3) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines **Vorlageantrags** ist **auch** dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil die anzufechtende **Beschwerdevorentscheidung fälschlich ein Rechtsmittel eingeräumt** und die Partei das Rechtsmittel ergriffen hat **oder** die Beschwerdevorentscheidung **keine Belehrung zur Stellung eines Vorlageantrags**, keine Frist zur Stellung eines Vorlageantrags oder die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

VFGH 6. 10. 2020, G 178/2020

VwGVG in der StF

§ 33. (3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist in den Fällen des Abs. 1 bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim VwG binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen. ...

„Jedoch ist für den Antragsteller nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellbar, ob eine Vorlage der Beschwerde erfolgt ist oder (noch) nicht. Er müsste daher erforschen, wo die Beschwerde anhängig ist.

*Vor dem Hintergrund, dass zum einen keine Verständigung der Parteien über die Vorlage der Beschwerde vorgesehen ist und zum anderen ein Anspruch auf eine rechtsförmliche Auskunft mit entsprechendem Nachweis zur Bescheinigung einer eingeholten Auskunft fehlt, **entspricht** die Regelung im Lichte des **rechtsstaatlichen** Prinzips **nicht** den verfassungsrechtlichen Anforderungen.“*

NOVELLE BGBL I 2021/109

§ 14. (2) Will die Behörde von der Erlassung einer BVE absehen, hat sie dem VwG die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen. Gleichzeitig hat die Behörde den Parteien eine **Mitteilung über die Vorlage der Beschwerde** an das VwG **zuzustellen**; diese Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde an das VwG unmittelbar bei diesem einzubringen sind.

§ 33. (3) In den Fällen des Abs. 1 ist der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen und zwar bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim VwG; ein ab Vorlage der Beschwerde vor **Zustellung der Mitteilung über deren Vorlage** an das VwG bei der Behörde gestellter Antrag gilt als beim VwG gestellt und ist diesem unverzüglich vorzulegen. ...

ENTSCHEIDUNG AUFGRUND VORLAGEANTRAG (RO 2015/08/0026)

Grundlagen: BVE (in der Sache) derogiert AB und tritt durch VA nicht außer Kraft, aber VwG entscheidet über Beschwerde

→ **Ausgangsbescheid ist Maßstab** für „Erfolg“ der Beschwerde

→ „Aufhebung, Abänderung oder Bestätigung“ der **BVE**

■ **Beschwerde** unberechtigt → **abweisen und** abweisliche **BVE** bestätigen oder Spruch Ausgangsbescheid wiederherstellen

■ **Beschwerde** berechtigt → **stattgeben und** rechtmäßige **BVE** bestätigen oder rechtswidrige BVE abändern oder ersatzlos aufheben

ZURÜCKZIEHUNGEN NACH BESCHWERDEVORENTSCHEIDUNG

AVG § 64a. (3) Mit Einlangen des Vorlageantrages tritt die Berufungsvorentscheidung außer Kraft. ...

VwGVG § 15. (2) Ein rechtzeitig eingebrachter und zulässiger Vorlageantrag hat aufschiebende Wirkung, wenn ...

→ Zurückziehung Vorlageantrag

- gegen **Berufungs**VE nicht zulässig (→ BVE tritt nicht wieder in Kraft)
- gegen **Beschwerde**VE zulässig → BVE erwächst in formelle RK

Zurückziehung Rechtsmittel nach Vorlageantrag

- ZZ **Berufung** unproblematisch → Ausgangsbescheid formell rechtskräftig
- ZZ **Beschwerde** noch möglich? Rechtswirkungen?

VWGH 24.2.2022, RO 2020/05/0018

21 Die Erlassung einer BVE und deren, nach Stellung eines zulässigen VA, aufrechter Bestand **hindert** nach dem Vorgesagten somit **nicht** die **Zurückziehung** ... der ... **Beschwerde**.

22 ... erfordert dies aber ... eine Auseinandersetzung mit **den Rechtswirkungen einer Zurückziehung** der Beschwerde während des Beschwerdeverfahrens vor dem mittels Vorlageantrag zuständig gewordenen VwG.

30 Wie bereits dargelegt, richtet sich die Beschwerde zwar im Fall einer BVE und eines darauffolgenden VA stets nur gegen den AB und nicht gegen die BVE (...). ISd § 14 Abs 1 VwGVG aufgehoben, abgeändert oder bestätigt werden **kann aber nur die idR an die Stelle des AB getretene BVE** (...). Vor dem Hintergrund der Ausführungen zu den Rechtskraftwirkungen von Bescheiden und der gefestigten Rsp des VwGH zur endgültigen Derogation des AB durch die **Beschwerdevorentscheidung** (...) ist es daher letztere, die **aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde rechtskräftig** wird.

VERFAHRENSHILFE AUßERHALB VON VERWALTUNGSSTRAFSACHEN

VfSlg 19.989/2015 – Aufhebung des § 40 VwGVG:

*„Der **gänzliche Ausschluss** der Gewährung von Verfahrenshilfe in Verfahren über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen, die unter Art. 6 EMRK fallen, ist verfassungswidrig“*

→ VwGVG-Novelle BGBl I 2017/24: Einfügung **§ 8a VwGVG**

→ **Prüfungsbeschluss VfGH 12. 12. 2023**, E 119/2023:

*„Der VfGH hält es daher vorläufig als mit rechtsstaatlichen Grundsätzen eines effektiven verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes nicht für vereinbar, dass §8a VwGVG die Gewährung von Verfahrenshilfe in verwaltungsgerichtlichen Verfahren, die nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK oder des Art. 47 GRC fallen, **schlechthin ausschließen** dürfte“*

RESÜMEE

- Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 hat effizienten Rechtsschutz durch das Verfahren der VwG zum Gegenstand und zum Ziel.
- Der Verfassungsgesetzgeber hat aber dem einfachen Gesetzgeber sehr wenig Zeit für deren aufwendige Umsetzung im Detail gelassen. Dieser Zeitdruck ist (war) dem VwGVG zum Teil anzumerken.
- (Insbesondere) *„Der VwGH hat die grundlegenden Probleme rasch in der richtigen Reihenfolge geklärt und so für Rechtssicherheit, Rechtseinheit und Rechtsrichtigkeit gesorgt.“* (Ewald Wiederin)
- Weiterentwicklung dank laufender Evaluierung durch Rechtspraxis und Wissenschaft.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Transparenz in der Gerichtbarkeit des öffentlichen Rechts

Hans Peter Lehofer

Linzer Verwaltungsgerechtstag

24. September 2024



„Offenheit stärkt insgesamt die Legitimität der Gerichte.

Zum einen führt sie zu einer höheren demokratischen Glaubwürdigkeit der Gerichte, indem sie diese zu etwas größerer Aufgeschlossenheit gegenüber den Bürgern veranlasst.

Zum anderen führt Offenheit zu einer gesteigerten Qualität der Rechtsprechung, da sie Anreize zur Verbesserung der gerichtlichen Arbeit und Leistung schafft.“

(GA Bobek, Schlussanträge zu C-213/15 P, *Kommission / Breyer*, 21.12.2016)

Übersicht

1. Bestandsaufnahme:

Wie transparent ist die Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts derzeit?

2. Was kommt auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu?

Verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Informationsbereitstellung

Grundrecht auf Zugang zu Informationen und Informationsfreiheitsgesetz

3. Wie transparent soll – und darf – die Gerichtsbarkeit sein?

Informationen im Internet

- Allgemeine Infos – über das VwG, Geschäftsverteilung, Tätigkeitsberichte ...
- Infos für Verfahrensparteien
- Pflichtinfos – Amtssignatur, Kundmachungen ...
- Medienmitteilungen
- Rechtsprechung
- Derzeit ein „freiwilliges“ Service
- Ab 1.9.2025 eine Verpflichtung



Publizität des Verfahrens

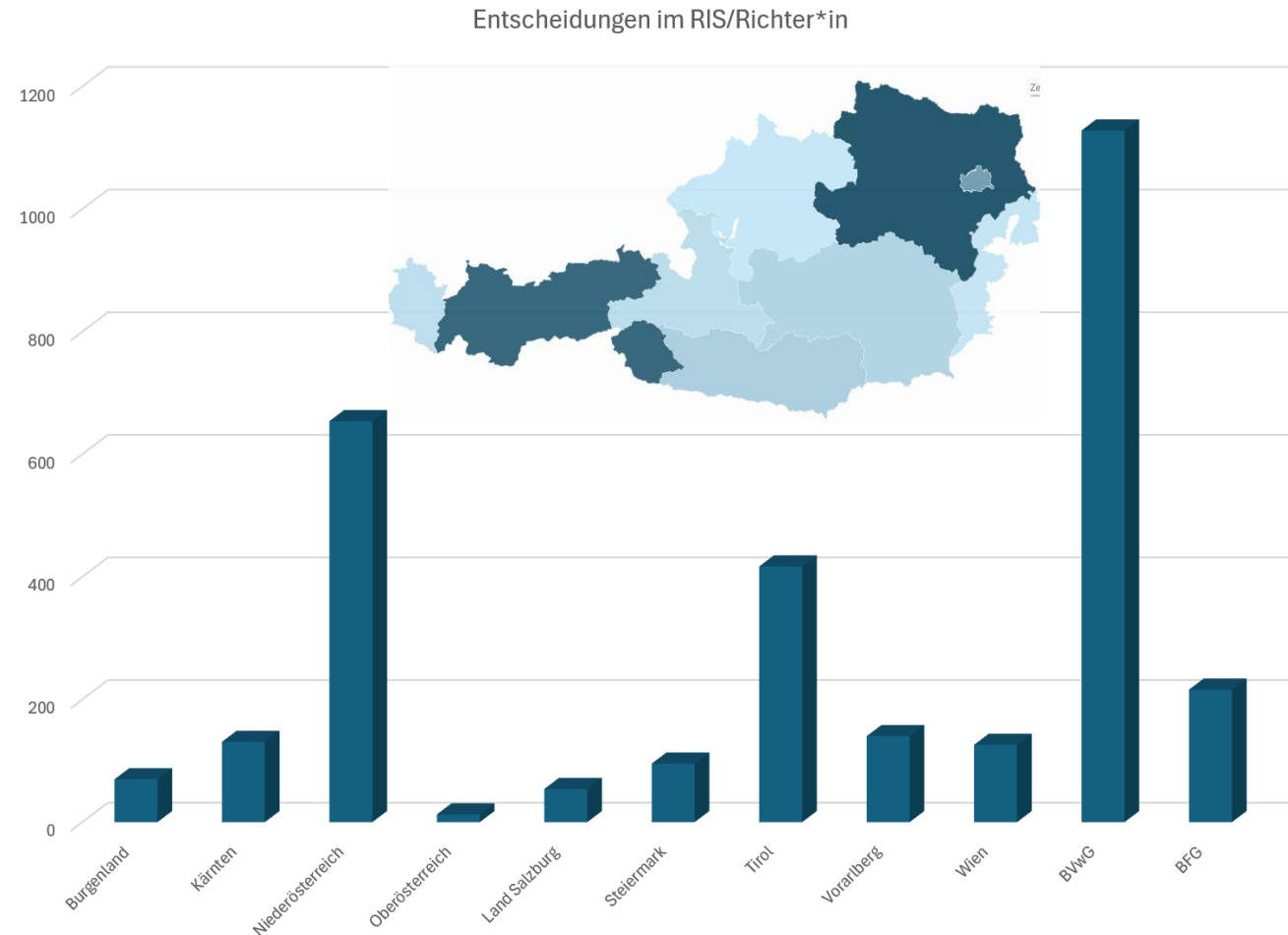
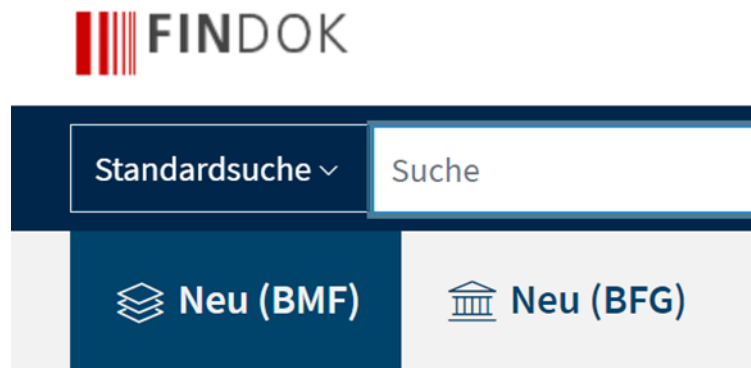
- Art. 6 EMRK (innerstaatliches Verfassungsrecht)*
„Jedermann hat Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise *öffentlich* und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht ...“
- Art. 47 GRC**
„Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, *öffentlich* und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.“

* Gilt für zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder strafrechtliche Anklagen

** Gilt im Anwendungsbereich des Unionsrechts

Veröffentlichung von Entscheidungen

- Veröffentlichungspraxis im RIS sehr unterschiedlich
- Sonderfälle:
 - OÖ (eigene Website)
 - BVwG: Veröffentlichungspflicht
 - BFG: Findok (Veröffentlichung durch BMF!)



Art. 22a B-VG und IFG – neu ab 1.9.2025

- „Proaktive Informationspflicht“ (Abs. 22a Abs. 1 B-VG und § 4 IFG)
 - Informationen von allgemeinem Interesse
 - In einer für jedermann zugänglichen Art und Weise im Internet zu veröffentlichen und bereit zu halten
 - „soweit und solange“ sie nicht der Geheimhaltung unterliegen
- sowohl Gerichtsbarkeit (Rechtsprechung und kollegiale Justizverwaltung) als auch (monokratische) Justizverwaltung sind verpflichtet
- Kein direkt durchsetzbarer Anspruch der Informationssuchenden (außer – über Grundrecht auf Zugang zu Informationen, Art. 22a Abs. 2 B-VG gegenüber der monokratischen Justizverwaltung)

Informationen von allgemeinem Interesse

- „Informationen, die einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind.“
 - Objektiver Begriff
 - Allgemeiner Personenkreis als Abgrenzung zur Verfahrenspartei / zu Einzelpersonen
 - Insb. u.a. Geschäftseinteilungen, Geschäftsordnungen, Tätigkeitsberichte, amtliche Statistiken, Studien, Gutachten, Umfragen, Verträge (jdf. >100.000 €)
 - Gutachten in einzelnen Verfahren?

Auswirkungen auf die Entscheidungsveröffentlichung?

- Rechtsprechung der VwG ist von allgemeinem Interesse
- Zugang zur Rechtsprechung ist besonders wichtig:
 - Wo der Rechtszug beschränkt ist*
 - Wenn für Beratungspraxis (Rechtsanwält*innen, Interessenvertretungen, etc.) und Compliance die Kenntnis vergleichbarer Fälle wesentlich ist
 - In neuen Materien, wenn zeitkritisch
- Auswahlkriterien für Veröffentlichung von Entscheidungen (und Ressourceneinsatz für Auswahl Aufbereitung, Rechtssätze) oder „Entscheidungsfriedhof“?

*vgl. EGMR, *Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes*

Grundrecht auf Informationszugang

- Art. 22a Abs. 2 B-VG – nur gegenüber der Verwaltung (monokratische Jv)
- Informationszugang auf individuelle Anfrage
- Geheimhaltungsgründe, insb. Vorbereitung einer Entscheidung oder überwiegende berechnigte Interessen anderer (zB Datenschutz, Vorbereitung einer Entscheidung)
- Abgrenzung Rechtsprechung und kollegiale Jv / monokratische Jv – gibt es „Umwege“, um über die monokratische Jv an Informationen aus der Rechtsprechung und kollegialen Jv zu kommen?
- „Medienarbeit“ nach herkömmlichem Verständnis monokratische Jv (anders: datenschutzrechtlich)

War das alles?

- EGMR-Rsp *Magyar Helsinki Bizottság* – dieser folgend VwGH, VfGH, OGH
- Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es ein verfassungsrechtlich über Art. 10 EMRK gewährleistetetes Recht auf Zugang zu Informationen
 - Vorbereitungsschritt für journalistische oder andere Aktivitäten
 - Im öffentlichen Interesse
 - Funktion des Zugangssuchenden als „public watchdog“
 - Information ist verfügbar (muss nicht erst aufbereitet werden)
- Unter diesen – engen - Voraussetzungen auch individueller Info-Zugang (zB von Journalist*innen) im Bereich der Rechtsprechung denkbar
- Allenfalls gesetzliche Anpassungen notwendig (Akteneinsicht)

Wie transparent wollen/dürfen wir sein?

- Kameras im Gerichtssaal?
- Verhandlungen:
 - nicht verstecken, Zugang nicht erschweren – Verhandlungsspiegel
 - Förderung der Teilnahme von Vertreter*innen der belangten Behörden

Verhandlungsspiegel für die 37. Woche, Jahr 2024

MO, 9. September 2024

09:00 KLVwG-930/4/2024
13:00 KLVwG-1183/2/2024

SIVO
SIVO

VH-Saal 3
VH-Saal 3



- Kleine Schritte: vom Pressebriefing über Tage der offenen Tür
- Die Schranken der Transparenz
- Das letzte Geheimnis: die Präsident*innen-Bestellung
- Transparenz ist kein Selbstzweck

Transparenz in der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit

Linzer Verwaltungsjugendtag 2024

24. September 2024

Dr. Helmut Katzmayr

Agenda

Öffentliche Verhandlung

Öffentliche Urteilsverkündung
Urteilsveröffentlichung

Transparenz

Aktive Öffentlichkeitsarbeit vs.
Medienbegrenzung

Transparenz und
Informationsfreiheitsgesetz

Öffentlichkeitsgrundsatz als Schlüssel zur Transparenz zivil- und strafrechtlicher Verfahren

- Neben der Mündlichkeit zählt die Volksöffentlichkeit (nicht bloß Parteiöffentlichkeit) zu den Grundsätzen eines geordneten rechtstaatlichen Gerichtsverfahrens. Sie helfen das Ziel eines fairen Verfahrens zu erreichen.
- Ein in der Regel wirksames Mittel gegen selektive, verzerrte oder gar unrichtige Darstellungen über gerichtliche Verfahren ist Transparenz.
- Zweck des Öffentlichkeitsgrundsatzes ist die
 - Machtkontrolle der Gerichte durch die Allgemeinheit
 - Schutz der Rechtsunterworfenen vor Willkür und GeheimjustizSicherung ihrer Unabhängigkeit
 - Aufrechterhaltung des Vertrauens in die Justiz
 - Förderung des generalpräventiven Charakters
- Die Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes unterliegt jedoch nach meiner Wahrnehmung einem spürbaren Wandel. Heute steht nicht nur die Überwachung der Rechtsprechung im Vordergrund, sondern das verstärkte Informationsbedürfnis einer breiten Bevölkerung, welches sich vornehmlich auf aufsehenerregende Strafverfahren fokussiert.

Verfassungsrechtliche Normenlage

- Art 6 EMRK: ...in einem fairen Verfahren (wird) öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit ... liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozesspartei es verlangt ...
- Artikel 90 B-VG: (1) Die Verhandlungen in Zivil- und Strafrechtssachen vor dem erkennenden ordentlichen Gericht sind mündlich und öffentlich. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.
- Spannungsverhältnis mit anderen Grundrechten:
 - Die Wahrung der Öffentlichkeit in Straf- und Zivilprozessen führt häufig zu Einschränkungen von anderen Grundrechten.
 - Rechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK) treten weitgehend in den Hintergrund.
 - Datenschutz
- Kontrolle der Justiz durch das Volk hat grundsätzlich Vorrang vor dem Schutz von Persönlichkeitsrechten sowie der Privatsphäre der Verfahrensbeteiligten

Zwei Transparenzfelder oder der Dualismus des Öffentlichkeitsbegriffs

- Diese (Volks-)Öffentlichkeit kann ihrer Funktion jedoch nur dann gerecht werden, wenn ihr die Teilnahme an der „Verhandlung vor dem erkennenden Gericht“ und der „Verkündung der richterlichen Entscheidung“ ungestört und ohne Nachweis irgendeines rechtlichen Interesses gestattet ist.
- Das erkennende Gericht muss daher beide Aspekte des Öffentlichkeitsbegriffs, nämlich einerseits die „dynamische Öffentlichkeit“, darunter ist der Zeitraum des Verfahrens bis zum Zustandekommen der Entscheidung zu verstehen, und andererseits die „statische Öffentlichkeit“, also die Publizität des „Ergebnisses“ dieses Prozesses (Urteil), gewährleisten.

Grundsatz der öffentlichen Verhandlung

- § 12 Abs 1 Satz 1 StPO: Gerichtliche Verhandlungen im Haupt- und Rechtsmittelverfahren werden mündlich und öffentlich durchgeführt.
- § 171 ZPO: Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht erfolgt öffentlich.
 - Volksöffentlichkeit
 - Jeder:m ist es erlaubt, einer Hauptverhandlung (HV) oder Tagsatzung (z.B. Streitverhandlung) beizuwohnen, was aber nicht bedeutet, dass der Zutritt zur Verhandlung allen interessierten Personen nach ihrem Belieben und ohne Begrenzung möglich ist. Begrenzte Raumkapazitäten sind unproblematisch, solange nicht bloß ausgewählte Zuhörer:innen zugelassen werden. Art 90 B-VG vermittelt keinen Anspruch, dass jede Einzelperson tatsächlich an der Verhandlung teilnehmen kann.
 - Kein systematischer Ausschluss bestimmter Teile der Bevölkerung („Demokratieprinzip“)
 - Durch die Unterlassung ungerechtfertigten Ausschlusses allein wird dem Öffentlichkeitsprinzip aber nicht entsprochen
 - Der Grundsatz präsentiert sich heute umfassender und bürdet dem erkennenden Gericht weitreichende Handlungspflichten auf.
 - Auch von „außen kommende“, vom erkennenden Entscheidungsorgan in der mündlichen Verhandlung nicht (mehr) unmittelbar beeinflussbare Umstände, etwa Maßnahmen der Justizverwaltung, können zu einer Verletzung des Grundsatzes führen und die Nichtigkeitssanktion hervorrufen. Zur Wahrung einer angemessenen Öffentlichkeit müssen Gericht und Justizverwaltung zusammenwirken.
 - Eine Grenze positiver Pflichten muss jedenfalls der verfassungsrechtliche Grundsatz richterlicher Unabhängigkeit bilden.
 - Jeglicher, nicht durch einen gesetzlichen Grund gerechtfertigter, Ausschluss der Öffentlichkeit wird mit der Nichtigkeit des Verfahrens sanktioniert. Diese Anfechtbarkeit macht die Volksöffentlichkeit zu einem zentralen prozessualen Recht der Parteien (§ 228 Abs 1 StPO, § 477 Abs 1 Z 7 ZPO)

Einschränkung der Öffentlichkeit

- Einschränkung der Öffentlichkeit (§§ 228 Abs 2 und 3, 229 Abs 1 und 2 StPO; §§ 171 Abs 2, 3 und 172 Abs 1 – 3 ZPO):
 - aus Gründen der „Verhandlungssicherheit“ (grundsätzlich nur „unbewaffnete Personen“)
 - bei Unmündigen, wenn durch Anwesenheit eine Gefährdung ihrer persönlichen Entwicklung zu besorgen wäre („Schutz unmündiger Zuhörer:innen“)
 - wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung und nationalen Sicherheit („Schutz von Ordnung und Sicherheit“)
 - vor Erörterung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs einer:s Angeklagten, Opfers, einer:s Zeugin:Zeugen oder Dritten / Tatsachen des Familienlebens / Geschäftsgeheimnisses („Schutz der Persönlichkeitssphäre oder von Geschäftsgeheimnissen“)
 - zum Schutz der Identität eines Zeugen:einer Zeugin oder einer:s Dritten, weil sie:er sonst einer ernstesten Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit ausgesetzt würde („Schutz der Identität Dritter“)

Ausschluss der Öffentlichkeit

- Ausschluss einzelner Personen
 - § 233 Abs 3 2. Satz StPO/§ 172 ZPO: Der:Die Vorsitzende ist berechtigt, Personen, die die Sitzung durch Beifall, Missbilligung oder auf eine andere Weise stören, zur Ordnung zu ermahnen und nötigenfalls einzelne oder alle Zuhörer:innen aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen. („Sitzungspolizeiliche Maßnahme“)
- „Mindestöffentlichkeit“
 - im Strafverfahren (§ 230 Abs 2 StPO) = „Expertenöffentlichkeit“
 - Richter:innen und Staatsanwält:innen des Dienststandes, Richteramtsanwärter:innen und Rechtspraktikant:innen sowie Verteidiger:innen, eine zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, eine sonst gesetzlich zur Vertretung im Strafverfahren berechnete Person oder eine Person, die an einer inländischen Universität die Lehrbefugnis für Strafrecht und Strafprozessrecht erworben hat, sobald sie die:der Beschuldigte als Rechtsbeistand bevollmächtigt hat, und eine Person, die der:dem Beschuldigten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Rechtsbeistand bestellt wurde, dürfen niemals ausgeschlossen werden.
 - im Zivilverfahren = § 174 ZPO = „Justizjuristen“
 - Richter:innen, Staatsanwält:innen und Rechtsanwält:innen bleibt trotz Ausschluss der Öffentlichkeit der Zutritt gestattet, sofern die Öffentlichkeit nicht aus dem im § 172 Abs 2 ZPO angeführten Grunde (Tatsachen des Familienlebens oder Geschäftsgeheimnisse zu erörtern sind) ausgeschlossen wurde.
 - Zuziehung von Vertrauenspersonen: Angeklagte, Opfer, Privatbeteiligte oder Privatankläger bzw. Parteien im Zivilprozess können verlangen, dass drei Personen ihres Vertrauens der Zutritt gestattet werde.

Ungerechtfertigte Zulassung der Öffentlichkeit

- Die ungerechtfertigte Zulassung der Öffentlichkeit zieht trotz Vorliegens eines Ausschlussgrundes nicht die gravierenden Rechtsfolgen der Nichtigkeit nach sich.
- Versäumnisse des Gerichts können aber zu Grundrechtsverletzungen führen. Auch die (notwendige) Begrenzung der Volksöffentlichkeit durch die gesetzmäßige Wahrnehmung der Ausschlussgründe gem § 172 Abs 1 ZPO stellt eine Ausprägung gerichtlicher Handlungspflicht dar.
 - Beispielsweise kann die Offenbarung von personenbezogenen Daten, an denen Geheimhaltungsinteressen bestehen, zu einer Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz führen. Andere Geheimhaltungsinteressen dienen allgemein dem Erhalt von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die nach der ZPO grundsätzlich absoluten Schutz genießen. Diese werden dem Grundrecht auf Eigentum zugerechnet.

Parteiöffentliche Verfahren

- Grundsatz des nichtöffentlichen Ermittlungsverfahrens
 - § 12 Abs 1 Satz 2 StPO: Das Ermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.
 - Schutz von Persönlichkeitsrechten sowie der Privatsphäre der Verfahrensbeteiligten (§ 1 DSG, Art 8 EMRK) – bloße Verdachtslage!
 - § 8 StPO: Unschuldsvermutung „Jede Person gilt bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.“
 - Schutz vor Vorverurteilung
 - Schutz der Reputation
 - Sicherung der Ermittlungsarbeit – Vermeidung einer Beeinflussung von Richter:innen (insb. Laienrichter:innen) der Hauptverhandlung und Zeug:innen
 - Exkurs: Litigation-PR: Zielt gerade darauf ab, durch Veröffentlichung von Beweisergebnissen des Ermittlungsverfahrens (z.B. Zeugenaussagen, vertrauliche Dokumente etc.) öffentlich „Stimmung“ zu machen.
 - § 54 StPO: „Der Beschuldigte und sein Verteidiger sind berechtigt, Informationen, die sie im Verfahren in nicht öffentlicher Verhandlung oder im Zuge einer nicht öffentlichen Beweisaufnahme oder durch Akteneinsicht erlangt haben, im Interesse der Verteidigung und anderer überwiegender Interessen zu verwerten.“ ABER: Ein Weiterspielen an die breite Öffentlichkeit ist jedoch verboten, wenn dadurch schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen (§ 1 Abs 1 DSG) anderer Beteiligter des Verfahrens oder Dritter, die gegenüber dem öffentlichen Informationsinteresse überwiegen, verletzt würden.
- Parteiöffentliche Zivilverfahren:
 - Ehesachen, Insolvenzverfahren, Exekutionssachen etc.

Urteilsverkündung = statische Öffentlichkeit

- Verkündung des Spruchs und der wesentlichen Begründung/Entscheidungsgründe.
- § 229 Abs 4 StPO: Die Verkündung des Urteils (§§ 259, 260) hat stets in öffentlicher Sitzung zu erfolgen.
- § 171 Abs 1 ZPO: Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht, einschließlich der Verkündung der richterlichen Entscheidung, erfolgt öffentlich.
 - § 414 Abs 1 ZPO: Das Urteil ist ... wenn möglich, sogleich nach Schluss der mündlichen Verhandlung zu fällen und zu verkünden.
 - § 415 ZPO: Wenn das Urteil nicht sofort nach Schluss der mündlichen Verhandlung gefällt werden kann, ist es binnen 4 Wochen nach Schluss der Verhandlung ... in schriftlicher Abfassung zur Abfertigung abzugeben. Verkündet wird das Urteil in diesen Fällen nicht.
 - Die Norm an sich scheint, zumindest in Bezug auf die Verfassungsrechtsquelle Art 6 EMRK, nicht im Widerspruch zur Verfassung zu stehen, da der EGMR in einer Reihe von Entscheidungen ausgesprochen hat, dass eine mündliche Verkündung des Urteils, entgegen dem dies offenbar fordernden Wortlaut, nicht notwendigerweise erfolgen muss. Vielmehr anerkennt der EGMR die „Rechtstraditionen“ der Mitgliedsstaaten anderwärtig Publizität IS einer statischen Öffentlichkeit herzustellen.

Regelfall wird zur Ausnahme

- § 57 Abs 5 Geo: In bürgerlichen Rechtssachen ist das Urteil in der Regel sogleich nach Schluss der mündlichen Verhandlung zu verkünden. ... nur aus sachlichen Gründen kann die Urteilsfällung der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten werden.
- In praxi haben §§ 414 Abs 1 ZPO, 57 Abs 5 Geo kaum Bedeutung. Urteile werden in aller Regel gem. § 415 ZPO schriftlich ausgefertigt und bloß den Parteien zugänglich gemacht.
 - Anzahl der verkündeten Urteile im Zivilprozess (2023)
 - Cg: Str. Verf.: 10.787; Urteil: 5751, gekürzt: 150
 - Cga: 4.627/1.292/35
 - Cgs: 26.644/6.541/640
 - C: 36.635/17.602/1.623

Veröffentlichung statt Verkündung

- Zwecke der Entscheidungsveröffentlichung:
 - Erleichterung des Zugangs zum geltenden Recht
 - Verbesserung der Prognostizierbarkeit der Rechtsprechung
 - Öffentlichen Kontrolle der Rechtsprechung
- Die Veröffentlichung von Entscheidungen stellt vielfach die (statische) Öffentlichkeit betreffend gerichtliche Entscheidungen her.
 - OGH: Durch die Novellierung der §§ 15 und 15a OGHG und die Einführung der Entscheidungsdokumentation Justiz ist eine unbeschränkte öffentliche Bekanntmachung der Entscheidungen des OGH und ihre Zugänglichkeit verwirklicht.
 - OLG, LG und BG: Betreffend jener Gerichte besteht (noch) kein gleichwertiger Automatismus der Veröffentlichung.
 - Gem. § 48a GOG sind die Bestimmungen des OGHG über die Entscheidungsdokumentation Justiz zwar auch auf rechtskräftige Entscheidungen erster und zweiter Instanz anzuwenden, jedoch mit der Einschränkung, dass diese für eine Veröffentlichung von allgemeinem, über den Einzelfall hinausgehende Interesse sein müssen und die für die Veröffentlichungsprozedere notwendigen sachlichen und persönlichen Ressourcen vorhanden sind.. Außerdem wird von dieser Norm in der Praxis nur zaghafte Gebrauch gemacht.
 - Entwicklung zu § 48a GOG: Der Entwurf sieht vor, dass alle rechtskräftigen Entscheidungen der Oberlandesgerichte (OLG) im RIS veröffentlicht werden müssen. Rechtskräftige Entscheidung der LG und BG müssen dann veröffentlicht werden, wenn jene von allgemeinem, über den Einzelfall hinausgehenden Interesse sind.
 - Wirkungsfolgenabschätzung (18 VZK)

Transparenz und InformationsfreiheitsG

- Ausblick: Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen auf Basis des IFG?
 - Nach § 1, 4 Abs 1 IFG sind aus dem Blickwinkel der Gerichte neben der Justizverwaltung auch die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit dazu verpflichtet, Informationen von allgemeinem Interesse von sich aus, also proaktiv für jedermann zugänglich zu machen, soweit und solange diese Information nicht der Geheimhaltung unterliegt.
 - § 2 IFG: Als Information von allgemeinem Interesse gilt jede amtliche Aufzeichnung unabhängig von ihrer Form, die einen allgemeinen Personenkreis betrifft oder für einen solchen relevant ist. Urteile werden nicht explizit genannt oder ausgeschlossen.
 - § 16 IFG: Soweit in Bundes-...gesetzen besondere Informationszugangsregelungen bestehen oder besondere öffentliche elektronische Register eingerichtet sind, ist das IFG nicht anzuwenden.
 - Öffentliches elektronisches Register = RIS ?
 - § 15 OGHG halt dem neuen Grundrechts auf Information stand; § 48a GOG alte Fassung?
 - Informationszugangsregelung = Akteneinsichtsregeln ?

Medienbegrenzung

- Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen der Gerichte sind unzulässig (§ 228 Abs 4 StPO, § 22 MedienG).
 - Art 90 B-VG erfasst nicht die „mittelbare Öffentlichkeit“ bzw. „Medienöffentlichkeit durch Bild-/Tonaufzeichnungen oder Liveübertragungen in Fernsehen, Radio und Internet“
 - Die Praxis der Gerichte, bei großem öffentlichen Interesse und begrenzten räumlichen Kapazitäten im Saal vornehmlich Plätze für Medienvertreterinnen zu reservieren, kann als Bekenntnis der Justiz zu einer möglichst breiten Öffentlichkeit interpretiert werden.
- Anordnungen in Hausordnungen (auf Basis des GOG):
 - Unter § 22 MedienG fallen nur solche Tonbandaufnahmen, die im Rundfunk ausgestrahlt werden sollen.
 - Darüber hinaus kann im Rahmen der Sitzungspolizei oder in der Hausordnung weitergehende Anordnungen getroffen werden. z.B. OLG Linz: Die Verhängung eines Fotografier- und Filmverbotes sowie eines Verbotes von Video- und Tonbandaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens von Geräten dazu. Unabhängig einer solchen Anordnung müssten die Parteien und sonstigen Verfahrensbeteiligten gefragt werden, ob sie einer Aufzeichnung zustimmen.
- Medienbegrenzung zur Förderung der materiellen Wahrheit
 - Prozess darf nicht zur Bühne werden
 - Live-Ticketing nur einzelner Verfahrensteile → Verzerrung des Bildes über das Strafverfahren
- Ein Verstoß ist nicht mit einer Nichtigkeitssanktion des Verfahrens bedroht.

Medienstelle als Ort der Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte

- Medienstellen:
 - beim Präsidium der Oberlandesgerichte und der Gerichtshöfe I. Instanz und bei den Vorsteher:innen der Bezirksgerichte mit mindestens zehn systemisierten Richter/innenplanstellen eingerichtet
 - Der:Die Leiter:in der Dienststelle bestellt den:die Mediensprecher:in.
 - Als Mediensprecher:in sollen Richter:innen, Staatsanwält:innen und leitende Strafvollzugsbedienstete herangezogen werden, die für die Medienarbeit geeignet sind und der Medienarbeit sowie der journalistischen Tätigkeit Interesse entgegenbringen.
 - OLG-Sprengel sind als Mediensprecher:innen insgesamt 0,5 VZK gebunden (max. 0,1 VZK/Medienstelle)

Medienkompetenzstelle als Pilotprojekt

- Die weitere Medienarbeit für die eigene Dienststelle wird durch die Medienexpert:innen erbracht:
 - Aktive Medienbeobachtung für die Dienststelle und Themenmonitoring, Analyse der Ergebnisse, inklusive Ausarbeitung von Vorschlägen für allfällige Reaktionen.
 - Unterstützung bei aktiver Kommunikation (z.B. Pressemitteilungen, Statements für TV und Radio) in kommunikationswissenschaftlicher Hinsicht zu entscheidenden Zeitpunkten medienträchtiger Verfahren.
 - Unterstützung bei größeren medialen Ereignissen wie Pressekonferenzen (inklusive inhaltlicher Aufarbeitung), Verhandlungen (Einladung der Medienvertreter:innen, Teilnahme der Medienvertreter:innen an der Verhandlung, Pressemitteilung etc.), Mediengesprächen.
 - Krisenkommunikation: Erkennen von Krisen und mediales Krisenmanagement.
 - Coaching der Leitungspersonen und der Mediensprecher:innen für Interviews und medienträchtige Termine.
 - Aktiver Kontakt mit Staatsanwält:innen oder Richter:innen medienträchtiger Verfahren an der eigenen Dienststelle, ob bzw. welche wesentlichen Schritte aus dem Blickwinkel der Medienarbeit anstehen, um auf Anfragen vorbereitet zu sein sowie abzuwägen, ob eine aktive Kommunikation sinnvoll ist.
 - Falls von den zuständigen Staatsanwält:innen oder Richter:innen für medienträchtige Gerichtsverhandlungen gewünscht: Vermittlung von Medienkompetenz.
 - Entwicklung und Umsetzung von Medienstrategien zu den Herausforderungen der Dienststelle.
 - Regelmäßiger Kontakt zu relevanten Stakeholdern (z.B. Sprecher:innen der Landespolizeidirektionen, Behörden etc.).

Fazit

- Dynamische Öffentlichkeit ist in hohem Ausmaß gegeben; die Abwägung zu konkurrierenden Grundrechten ist angemessen gewahrt.
- Statische Öffentlichkeit besteht im Strafverfahren durch die Verkündungspflicht in der öffentlichen Verhandlung durchgängig.
- Im Zivilprozess liegt noch Optimierungsbedarf vor, insb. was die Veröffentlichung von Urteilen einerseits und die mündliche Verkündung jener andererseits anlangt. Mit der beabsichtigten Neufassung des § 48a GOG wird mE eine richtige Maßnahme in Richtung besserer Transparenz gesetzt.
- Es gibt deutliche Akzente, die Medienarbeit aktiver zu gestalten und die Medien in die Gerichtsbeobachtung stärker einzubeziehen (Verhandlungsspiegel, Medienreservierung bei öffentlichkeitsinteressierenden Fällen).
- Den Verhandlungssaal zu einem Übertragungsort für die Medien zu machen, sehe ich kritisch. Das Informationsbedürfnis kann auch durch eine seriöse Gerichtsberichterstattung gestillt werden.